

72. Zum Begriff der Genehmigung eines Vertrags.

R.G.B. §§ 177, 184.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1927 i. S. Darlehens- und Sparkassenverein G., e. G. m. u. H. (Rl.) w. R. als Verwalter im Konkurse der Firma G. R. & Co. G. m. b. H. (Bekl.). VII 346/27.

I. Landgericht Waupen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin behauptet, am 1. Mai 1924 mit der Firma G. R. & Co. G. m. b. H. in W., der sie einen offenen Kredit in laufender Rechnung eingeräumt habe, einen Sicherungsübereignungsvertrag abgeschlossen zu haben, durch den der Klägerin das Eigentum an den in einem umfangreichen Verzeichnis aufgeführten Gegenständen (Inventar, Fuhrpark, Maschinen, Werkzeuge und Rüstmaterialien eines Baugeschäfts) übertragen worden sei. Nachdem am 14. Oktober 1925 das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt worden war, erhob die Klägerin Klage auf Herausgabe der sämtlichen in dem Verzeichnis enthaltenen Gegenstände, indem sie weiter behauptete, sie habe im Zeitpunkt der Konkursöffnung eine den Wert der Sachen übersteigende Forderung gegen die Gemeinschuldnerin gehabt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Sicherungsübereignungsvertrag nicht in einer für die Gemeinschuldnerin rechtsverbindlichen Weise zustande gekommen sei. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht erörtert zunächst, daß die Gesellschaft m. b. H. G. R. & Co. nach dem Gesellschaftsvertrag, wie er am 1. Mai 1924, dem Tage des Abschlusses des streitigen Vertrags, bestand, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten, daß aber der Vertrag durch den Geschäftsführer R. allein vollzogen wurde. Weiter stellt der Vorderrichter fest, daß keiner der beiden anderen damals noch vorhandenen Geschäftsführer den Geschäftsführer R. ermächtigt hatte, den Vertrag abzuschließen. Diese Darlegungen ergeben, daß die Gesellschaft m. b. H. durch den Vertragsabluß

ohne den Zutritt weiterer rechtserheblicher Umstände nicht verpflichtet werden konnte; sie sind frei von rechtlichen Bedenken und werden auch von der Revision nicht beanstandet.

Die Klägerin hatte nun unter Hinweis darauf, daß am 25. März 1925 im Handelsregister eine Änderung des Gesellschaftsvertrags eingetragen worden sei, wonach R. allein die Gesellschaft vertreten könne, behauptet, R. habe nach diesem Zeitpunkt Handlungen gegenüber der Klägerin vorgenommen, in denen eine Genehmigung des Sicherungsübereignungs-Vertrags zu finden sei, so daß der Vertrag dadurch rechtliche Wirksamkeit erlangt habe. Hierzu erwägt das Berufungsgericht, von einer Bestätigung des Vertrags, die einer erneuten Vornahme des Rechtsgeschäfts gleichzustellen sei, könne nur dann die Rede sein, wenn sich R. der wirklichen Sachlage bewusst gewesen wäre, also die Ungültigkeit des Vertrags vom 1. Mai 1924 gekannt hätte; da dies nicht der Fall gewesen sei, bedürfe es nicht der Erhebung der Beweise, welche die Klägerin für die angeblichen Genehmigungshandlungen des R. angeboten habe.

Gegen diese Ausführung wendet die Revision zunächst ein, die Grundsätze über die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB.) seien zu Unrecht angewendet worden, die Lage sei vielmehr nach den Vorschriften der §§ 164 ff., insbesondere nach § 177 BGB. zu beurteilen. Insofern ist der Revision beizupflichten. Der in den Eingangsworten des § 177 BGB. gekennzeichnete Fall, daß jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag geschlossen hat, liegt hier unzweifelhaft vor. R. hat im Namen der Gesellschaft m. b. H. den Vertrag vom 1. Mai 1924 geschlossen, ohne damals berechtigt gewesen zu sein, sie allein zu vertreten. Die Anwendbarkeit des § 177 BGB. ist also zu bejahen.

Dies vermag jedoch der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Frage ist dahin zu stellen, ob die Gesellschaft als Geschäftsherrin den von R. ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag durch nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB.) genehmigt hat. Nach dem 25. März 1925 konnte eine solche Genehmigung durch den nunmehr allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer R. erklärt werden. Eine Äußerung oder Handlung von ihm könnte aber nur dann als Genehmigung im Sinne des Gesetzes gedeutet werden, wenn darin der Ausdruck des Willens zu finden wäre, den vom Genehmigenden als unverbindlich erkannten Vertrag nunmehr für

ihn verbindlich zu machen (vgl. Reichsgerichtsurteile vom 4. Januar 1908 V 217/07, vom 31. Mai 1919 V 36/19 und vom 8. Juli 1925 V 528/24). Wenn auch nicht volle Kenntnis davon vorhanden zu sein braucht, daß der zu genehmigende Vertrag ohne Genehmigung rechtsunwirksam ist, so muß sich doch der Genehmigende der Möglichkeit einer solchen Rechtsunwirksamkeit bewußt sein und für diesen Fall den Erfolg des Wirksamwerdens des Vertrags durch die Genehmigung in seinen Willen aufgenommen haben (vgl. Urteile vom 15. November 1912 III 188/12, vom 16. Dezember 1922 V 173/22, abgedruckt Bah. Z. 1923 S. 117, und vom 13. Juni 1923 V 526/22). An dieser Voraussetzung fehlt es aber im gegebenen Falle, da die Klägerin nicht behauptet hat, daß dem R. während des in Frage kommenden Zeitraums bis zur Konkursöffnung Zweifel an der Rechtsbeständigkeit des Vertrags vom 1. Mai 1924 aufgestiegen seien. Außerdem ist die auf der Zeugenaussage des R. beruhende Feststellung des Berufungsrichters, dieser habe die wirkliche Sachlage nicht gekannt, so aufzufassen, daß auch das Bestehen solcher Zweifel bei ihm hat verneint werden sollen. Wenn aber R. der Meinung war, der Vertrag binde die von ihm vertretene Gesellschaft, dann kann in seinen etwaigen Erfüllungshandlungen gegenüber der Klägerin keinesfalls eine Genehmigung gesehen werden.